



# SPD-Fraktion im Stadtrat Chemnitz

Markt 1 - 09111 Chemnitz



Dezernat 1  
Bürgermeister  
Herr Brehm

11.02.2009

## Schulnetzplanung Grundschulen (B-001/2009)

Sehr geehrter Herr Brehm,

im Zusammenhang mit der anstehenden Entscheidung über den Teilschulnetzplan Grundschulen besteht für mich und die Mitglieder meiner Fraktion in einigen Punkten noch Klärungsbedarf. Da Sie zur letzten Schulausschusssitzung leider verhindert waren, möchte ich Sie auf diesem Weg um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen zur o. g. Beschlussvorlage bitten.

Der Vorlage ist zu entnehmen, dass für

- die GS Gablenz, die Rudolphschule und die GS Adelsberg
- die G.-E.-Lessing-Grundschule und die GS Sonnenberg
- die GS Schönau, die GS Siegmund und die GS Reichenbrand

zur Erreichung des Klassenrichtwertes von 25 Schülern pro Klasse die Zusammenlegung der bisherigen Schulbezirke und die Bildung eines gemeinsamen Schulbezirkes vorgesehen sind. Laut Übersicht zu den Einzugsbereichen handelt es sich bei den in Anlage 3 dargestellten Schulbezirken jeweils um den Schulbezirk für das Schuljahr 2008/2009. Andererseits sieht die Schulnetzplanungsverordnung die Fortschreibung der Planung nach jeweils fünf Jahren bzw. eine vorzeitige Anpassung an veränderte Gegebenheiten vor.

1. Gelten die in der Vorlage enthaltenen Schulbezirke nur für das genannte Schuljahr oder darüber hinaus für den in der SchulnetzVO enthaltenen Zeitraum von fünf Jahren?
2. Sind – wie in den vergangenen Jahren – noch Einzelbeschlüsse zur Festlegung oder Änderung der Grundschulbezirke, insbesondere für die o. g. Schulen, erforderlich oder erfolgt die Festlegung mit der Beschlussfassung zum Teilnetzplan Grundschulen?



3. Falls Einzelbeschlüsse zur Bildung gemeinsamer Grundschulbezirke erforderlich und vorgesehen sind, wann sollen diese getroffen und die gemeinsamen Grundschulbezirke gebildet werden (Schuljahr)?

Als Grund für die geplante Bildung gemeinsamer Grundschulbezirke benennt die Beschlussvorlage den zu erreichenden Klassenrichtwert von 25 Schülern je Klasse, der Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln durch den Freistaat Sachsen ist.

4. Für welche Schulen wurde die Gewährung von Fördermitteln bei Einhaltung des Klassenrichtwertes im Zusammenhang mit der Bildung gemeinsamer Grundschulbezirke durch den Fördermittelgeber in Aussicht gestellt?
5. Gibt es seitens des Fördermittelgebers eine verbindliche Zusage, dass die entsprechenden Fördermittel für die Sanierung von Grundschulen bei Einhaltung des Klassenrichtwertes bewilligt werden könnten? Wenn ja, auf welche Schulen bezieht sich diese Zusage?

Für die schriftliche Beantwortung der Fragen bedanke ich mich im Voraus recht herzlich bei Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Knorr  
stellv. Fraktionsvorsitzende